
4636/AB XXIII. GP

Eingelangt am 27.08.2008

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für europäische und internationale Angelegenheiten

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Brigid Weinzinger, Kolleginnen und Kollegen haben am 1. Juli 2008 unter der Zl. 4662/J-NR/2008 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Schikanöse Visavergabe“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die Zahl der beantragten, erteilten und abgelehnten Visa C und D an der Österreichischen Botschaft Ankara, am Generalkonsulat Istanbul und an der Österreichischen Botschaft Sarajewo können der unten stehenden Übersicht entnommen werden, wobei ich darauf hinweise, dass die statistische Erfassung von Ablehnungen an allen österreichischen Vertretungsbehörden erst seit 2004 erfolgt.

Österreichische Botschaft Ankara (Visa C und Visa D)

Jahr	erteilt	abgelehnt	Visaanträge gesamt
2000	7.251	nicht elektronisch statistisch erfasst	nicht elektronisch statistisch erfasst
2001	7.533	s.o.	s.o.
2002	10.858	s.o.	s.o.
2003	10.328	s.o.	s.o.
2004	4.957	2.943	7.900
2005	5.048	3.054	8.104
2006	5.192	1.622	6.814
2007	5.439	2.907	8.346
2008 (1. HJ)	3.502	864	4.366

Österreichisches Generalkonsulat Istanbul (Visa C und Visa D)

Jahr	erteilt	abgelehnt	Visaanträge gesamt
2000	19.238	1.580	20.818
2001	11.908	1.770	13.678
2002	12.052	3.843	15.895
2003	14.152	3.695	17.847
2004	11.479	2.769	14.248
2005	9.161	486	9.647
2006	6.879	636	7.515
2007	8.267	391	8.658
2008 (I. HJ)	5.378	244	5.622

Österreichische Botschaft Sarajewo (Visa C und Visa D)

Jahr	erteilt	abgelehnt	Visaanträge gesamt
2000	20.513	280	20.793
2001	17.976	2.034	20.010
2002	18.298	3.182	21.780
2003	20.656	512	21.168
2004	20.569	2.363	22.905
2005	19.609	3.295	22.904
2006	17.840	3.079	20.919
2007	18.399	2.417	20.816
2008 (I. HJ)	9.477	1.053	10.530

Zu Frage 4:

Seit Einführung des Fremdenpolizeigesetzes (FPG) am 1.1.2006 erhält jede/r Antragsteller/in ein Formblatt zur Stellungnahme, wenn die Vertretungsbehörde beabsichtigt, einen Visumantrag abzulehnen. Auf diesem Formblatt ist angegeben, welche Kriterien des FPG durch die Botschaft bislang als noch unerfüllt gewertet werden und der/die Antragsteller/in wird aufgefordert, relevante Nachweise nachzureichen.

In Fällen, in denen eine Stellungnahme des/der Antragstellers/in erfolgte, das Visum jedoch abgelehnt werden muss oder wenn es der/die Antragsteller/in aus anderen Gründen verlangt, wird eine schriftliche Begründung an den Antragsteller ausgehändigt. Es liegt hierzu jedoch keine zahlenmäßige Erfassung vor.

Zu Frage 5:

Die statistische Erfassung der Ablehnungsgründe ist von Gesetzes wegen nicht vorgesehen. Erfahrungsgemäß erfolgt jedoch in den genannten Vertretungsbehörden eine Ablehnung aufgrund § 21 Abs. 1 Ziffer 2 FPG in ca. 20-25% der Fälle.

Zu den Fragen 6 bis 9:

Die Österreichischen Vertretungsbehörden sind bei der Visaerteilung an die Bestimmungen des FPG und die darauf basierenden Rundschreiben und Weisungen des Bundesministeriums für Inneres (BMI) sowie an die einschlägigen europarechtlichen Rechtsakte, wie das Schengener Durchführungsübereinkommen und die Gemeinsame Konsularische Instruktion (GKI), gebunden.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens hat die Behörde auch die Verwurzelung des/der Antragstellers/in in seinem/ihrem Heimatstaat sowie die soziale, familiäre und berufliche Lage zu beurteilen. Hierbei hat die Vertretungsbehörde unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der vorgelegten Urkunden - wie im Gesetz ausdrücklich vorgesehen - nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

Zu Frage 10:

Gemäß Kapitel III.4 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion der EU ist ein persönliches Gespräch mit dem/der Antragsteller/in ein grundsätzlicher Bestandteil des Visumverfahrens. Ein Verzicht auf die persönliche Vorsprache ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Die Nachreichung von Unterlagen hat in der Regel nicht persönlich zu erfolgen, jedoch kann die Behörde in Einzelfällen zur Abklärung von allfälligen Widersprüchen darauf bestehen.

Zu Frage 11:

Die Botschaft Ankara und das Generalkonsulat Istanbul wurden zuletzt im Mai 2008, die Botschaft Sarajewo im März 2002 durch das Generalinspektorat des BMeiA geprüft. Weiters wurden an diesen Vertretungsbehörden seitens der Fachabteilung meines Ressorts wiederholt Schulungen zur Optimierung der Verfahrensabläufe im Visabereich abgehalten; zuletzt in Ankara und Istanbul im Mai 2008 und in Sarajewo im Oktober 2007.

Zu den Fragen 12 und 13:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zum korrekten Umgang mit den Parteien angehalten. Durch Kurse, Seminare und vor allem Schulungen vor Ort ist das BMeiA bemüht, einen sachlichen, konfliktfreien und korrekten Parteienverkehr - auch unter manchmal schwierigen Bedingungen - sicher zu stellen.